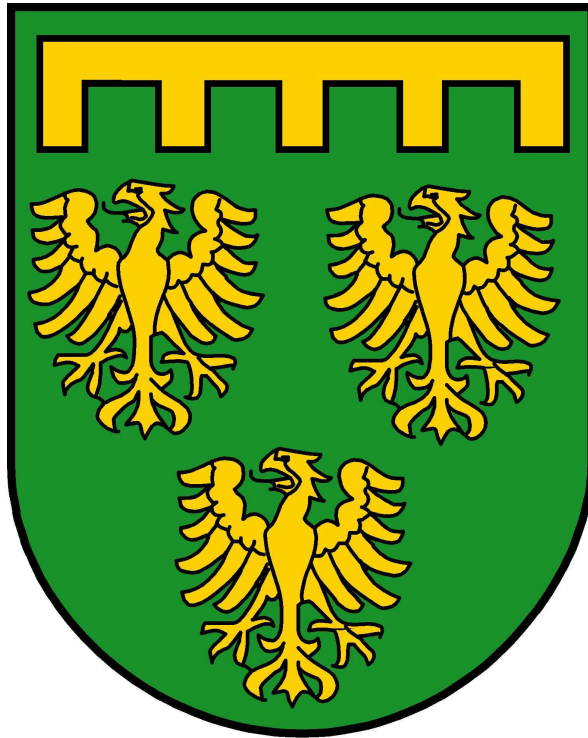


**Satzung der Gemeinde Rommerskirchen
über die Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
für die Ablösung von Stellplätzen**



vom 03. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel 3
§ 1 3
§ 2 3
§ 3 3

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und des § 51 Abs. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Rommerskirchen können Stellplätze nach Maßgabe des § 51 Abs. 5 Landesbauordnung NRW abgelöst werden.
Der für die Ablösung zu erhebende Geldbetrag wird für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich erhoben, Gebietszonen werden nicht festgelegt.

§ 2

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten sowie der Kosten des Grunderwerbs wird ein Geldbetrag je Stellplatz von 5.000 € festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen für die Ablösung von Stellplätzen vom 03.05.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 03.05.2012

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

gez.

(Albert Glöckner)